

99115006104000, 99115006104000

Beherbergungsstätten längeren Aufenthalt melden

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/230741674/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115006104000, 99115006104000
Leistungsbezeichnung I	Beherbergungsstätten längeren Aufenthalt melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Anmeldung, Herberge, Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2016
Fachlich freigegeben durch	BMI, RL VII 2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html
Teaser	Ihr Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte überschreitet die Dauer von sechs Monaten? Dann müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden.
Volltext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden.
Erforderliche Unterlagen	• Bestätigung des Wohnungsgebers
Voraussetzungen	Bei Personen unter 16 Jahren ist darauf zu achten, dass diese von den Personen anzumelden sind, in deren Wohnung sie einziehen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie haben sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von sechs bzw. drei Monaten überschreitet.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die beschriebenen Informationen betreffen den Fall des „Wohnens“ in der Beherbergungsstätte (Hotel, Pension). Für die in der Praxis typischen Kurzaufenthalte werden besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten verwendet (§ 29 Absätze 2 und 3 und § 30 BMG).

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beherbergungsstätte liegt
Formulare	
Ursprungsportal	Beherbergungsstätten längeren Aufenthalt melden, Report longer stays at accommodation facilities